

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „biblioRii Bibliothek Oberes Rheintal“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Altstätten.

## 2. Vereinszweck

- 2.1 Der Verein bezweckt die Führung einer öffentlichen Bibliothek zur Ausleihe von Medien. Mit dem Zugang zu Büchern und Medien aller Art fördert er die Lese- und Medienkompetenz und dient als sozialer Ort und Treffpunkt.
- 2.2 Der Verein erfüllt die Leistungsvereinbarung mit den Trägergemeinden: Stadt Altstätten, Politische Gemeinden Eichberg, Marbach, Oberriet, Rebstein und Rüthi.
- 2.3 Für die Benutzung der Bibliothek gelten die Benutzer- und Gebührenordnung.

## 3. Organe des Vereins

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revision

## 4. Die Mitgliederversammlung

- 4.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der ersten Jahreshälfte einberufen.
- 4.2 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es beschliesst oder wenn 1/5 der zahlenden Mitglieder es schriftlich verlangen.
- 4.3 Die Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
  - Abnahme von Jahresbericht und Rechnung
  - Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisoren
  - Änderung der Statuten
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 4.4 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden.
- 4.5 Anträge müssen dem Präsidium 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.

## 5. Der Vorstand

- 5.1 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden, wobei die Trägergemeinden ein Mitglied ihres Organes vorschlagen können.
- 5.2 Die Bibliotheksleitung (oder deren Stellvertretung) nimmt an der Vorstandssitzung teil. Sie orientiert über die laufenden Geschäfte, besitzt ein Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

- 5.3 Der Vorstand tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er ist ausserdem einzuberufen, wenn das Präsidium, zwei Vorstandsmitglieder oder die Revision es verlangen.
- 5.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt (ungerade Jahre).
- 5.5 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr. Über die Vorstandsverhandlungen wird ein Protokoll geführt.
- 5.6 Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
- Leitung des Vereins und Aufsicht über die Bibliothek
  - Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organen übertragen sind
  - Wahl der Bibliotheksleitung und deren Stellvertretung
  - Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen das Präsidium oder deren Stellvertretung mit einem Vorstandsmitglied.
  - Ausschluss von Mitgliedern.

## **6. Revision**

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Revisoren können zur ordnungsgemässen Durchführung ihrer Aufgaben externe Sachverständige hinzuziehen.

## **7. Mitgliedschaft**

- 7.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Die Mitgliedschaft wird mit der Anmeldung in der Bibliothek und der Entrichtung des Mitgliederbeitrages erworben; sie gilt für die Dauer von zwölf Monaten und kann zu jedem Zeitpunkt während des Kalenderjahres abgeschlossen werden.
- 7.2 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- Austrittserklärung
  - Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
  - Tod
  - Ausschluss.

Ein zum Zeitpunkt des Austrittes bereits entrichteter Mitgliederbeitrag wird nicht, auch nicht anteilmässig, zurückerstattet.

## **8. Finanzierung**

- 8.1 Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
- Beiträge der Trägergemeinden
  - Mitgliederbeiträge
  - Spenden und Zuwendungen von Gönnern und Sponsoren
  - Einnahmen aus der Ausleihe
  - Schenkungen und Legate.
- 8.2 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

8.3 Die einzelnen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

8.4 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **9. Auflösung des Vereins**

9.1 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittel-Mehrheit die Auflösung des Vereins beschließen.

9.2 Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Mitgliederversammlung keinen anderen Beschluss fällt. Die Rechte der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in Kraft.

9.3 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Es ist zwingend einer wegen gemeinnütziger oder öffentlicher Zweckverfolgung steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## **10. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten ersetzen jene vom 10. März 2010 und treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 22. März 2023 in Kraft.

Altstätten, 22. März 2023

Die Co-Präsidentin  
Lucette Zünd

Der Co-Präsident  
Hans-Peter Enderli

Die Aktuarin  
Alexandra Graber